

Stichwort: Repräsentation
Autor: Franz-Josef Arlinghaus
Band: IV
Lieferung: 32
Spalte(n): 1850-1852

www.HRGdigital.de/HRG.repraesentation

Repräsentation

I. Vorbemerkung

Wie bei zahlreichen anderen zentralen Begriffen, lassen sich zwei sehr unterschiedliche Bedeutungen von R. in Vormoderne und Moderne differenzieren. Die Differenz basiert auf dem je unterschiedlich gelagerten Verhältnis des Einzelnen zum Personenverband bzw. zur → Körperschaft, dem Unterschied zwischen qualitativer Ungleichheit und zumindest postulierter Gleichheit sowie der Differenz zwischen vormoderner → Herrschaft und modernem → Staat. Zwar veränderte sich R. in der Vormoderne wie auch seit dem 19. Jh. beständig. Aber auch diese Veränderungen erscheinen als für die beiden Zeiträume je typische Ausprägungen von R., ohne dass hier von Entwicklung zu sprechen wäre.

II. Vormoderne Identitätsrepräsentation

IdentitätsR. lässt sich definieren als „... dynamische Gleichsetzung eines Teils mit dem Ganzen bei gleichzeitiger Anerkennung ... , dass diese Gleichung nicht umkehrbar ist: In bestimmter Hinsicht, in gewissen Aktionen ‚ist‘ der Rat die Stadt, das Konzil die Kirche ...“. Darüber hinaus ist zentral, „daß nicht jeder beliebige Teil fürs Ganze genommen werden kann“, sondern nur ein prominenter Personenkreis, der „in einer von Natur aus gestuften, nicht in einer herrschaftsfreien Ordnung“ für das Ganze steht (Hofmann, 213). Dass ein Teil das Ganze sein kann (pars pro toto), wird verständlich, wenn man die Vorstellung qualitativer Unterschiede zwischen Personen einbezieht, also beide Aspekte der Definition zusammenzieht: Weil ein qualitativer, hierarchisch gestufter Unterschied zwischen den *meliores* eines Verbandes und der Gesamtheit vorausgesetzt werden kann, können diese aus sich heraus das Gesamte sein.

Wie insbesondere die Stadtgeschichte (→ Stadt, Stadtverfassung) zeigt, müssen die Unterschiede nicht notwendigerweise geburtsständisch (→ Stände, Ständewesen) begründet sein. Sie können bei der Formierung etwa von Zünften (→ Zunft, Zunftwesen) eigens erzeugt werden, wenn beispielsweise Personen, die ein Amt innehatten, nach ihrem Ausscheiden als gewesene Amtsträger eine besondere privilegierte Gruppe innerhalb des Verbandes bildeten (verdiente Amtleute; → Köln). Wo Ratsherren als Richter an den städtischen Gerichten fungierten, verhandelten die Streitenden quasi vor der solchermaßen repräsentierten Gesamtstadt (Arlinghaus, 218, 175 f.). Dem Wunsch nach IdentitätsR. wurde Vorrang vor einer Professionalisierung der Gerichte eingeräumt.

Konflikte unter den Repräsentanten wurden von den sozialen Relationen dominiert, so dass Kompromisse auf der Sachebene selten eine Lösung brachten. Zudem herrschte das Konsensprinzip (→ Konsens), denn Toleranz für Dissens war kaum gegeben. In der Folge blieb die dissentierende Partei den Zusammenkünften fern oder wurde, wie in den norditalienischen Städten, exiliert. Die bei Versammlungen tatsächlich Anwesenden bzw. die weiter in der Stadt residierende Partei nahm dann für sich in Anspruch, das Ganze zu repräsentieren.

Die Verbindung aus Konsensorientierung und IdentitätsR. führte bei Wahlen dazu, dass auch bei Mehrheitsentscheidungen die Minderheit der Mehrheit in dem Sinne beitrug, dass der Dissens zum Verschwinden gebracht wurde (sanior pars; → Abstimmung). Zudem ist für vormoderne Wahlen kennzeichnend, dass nur Wenige wählten, diese Wenigen aber das Ganze repräsentierten (→ Kurfürsten).

Die (hierarchisch gestufte) Partizipation von Verbänden, die nicht oder nur bedingt das Ganze zu repräsentieren vermochten, widerspricht dem Konzept nicht, sondern vervollständigt es (Schwerhoff).

Als Ausgestaltung des Prinzips erscheint in der Frühen Neuzeit die verstärkte Konzentration auf eine Person, namentlich den König. Das Sitzen des deutschen Königs in majestate war dafür emblematisch, kombinierte es doch rituelle Positionierung einer Person, dingliche Symbole und die Kopräsenz der (Kur-)Fürsten miteinander (Stollberg-Rilinger, 2008, 60).

III. Repräsentation im modernen Staat

Dem Begriff R. kommt für das Selbstverständnis der Bundesrepublik Deutschland als repräsentative Demokratie besondere Bedeutung zu. In den → Parlamenten repräsentieren sich jedoch die verschiedenen, oft widersprüchlichen Interessen der Wähler. Ein solches Verständnis der R. primär als Vertretung von Interessen lässt sich mindestens bis auf das → Hambacher Fest von 1832 als oppositionelle R. zurückverfolgen, die sich schon mit Formen der Staatlichkeit des 19. Jh. auseinandersetzte. Aber selbst die nationalsozialistische Ideologie von Führer und Gefolgschaft, die an ein vorstaatliches Mittelalter anzuknüpfen meinte, ist weit von dem Konzept der IdentitätsR. entfernt; auch der Diktator (→ Diktatur) steht nicht pars pro toto.

Deutlich werden die Unterschiede am sich im 19. Jh. neu herausbildenden Rechtsinstitut der → Körperschaft. Als Gebietskörperschaften sind Städte nun in staatliche Strukturen eingebundene Rechtsträger. Der bald unterschiedslos von allen Bürgern gewählte Stadtrat ist ein Repräsentativorgan, das im Interesse der Wähler die Verwaltung kontrolliert. Die Ratsmitglieder können als Person keine qualitativen Differenzen zu anderen Bürgern für sich reklamieren. R. ist gerahmt durch Staatlichkeit und postulierte Gleichheit sowie ein von Gruppenkontexten gelöstes Personenkonzept. Der Rat erfüllte jetzt seine Funktion als Repräsentant, wenn in ihm divergierende Interessen als Dissens artikuliert und ggf. als Kompromiss in der Gestaltung der Stadt Berücksichtigung fanden, wobei die unterschiedlichen Positionen weiter sichtbar blieben.

Literaturangaben:

I. Reiter, Art. R., HRG IV, 1990, 904–91. – G. Schwerhoff, Apud populum potestas? Rats Herrschaft u. korporative Partizipation im spätm. u. frühnl. Köln, in: K. Schreiner/U. Meier (Hg.), Stadtr Regiment und Bürgerfreiheit. Handlungsspielräume in dt. u. ital. Städten des Späten MA u. der Frühen NZ, 1994, 188–243; H. Hofmann, R.: Studien zur Wort- und Begriffsgesch. von der Antike bis ins 19. Jh., 2003; B. Stollberg-Rilinger, Des Kaisers alte Kleider. VerFG u. Symbolsprache des Alten Reiches, 2008; dies., Symbolik u. Technik des Wählens in der Vormoderne, in: H. Buchstein/H. Richter (Hg.), Kultur u. Praxis der Wahlen. Eine Gesch. der modernen Demokratie, 2017, 31–62; F.-J. Arlinghaus, Inklusion – Exklusion. Funktion und Formen des Rechts in der spätm. Stadt. Das Beispiel Köln, 2018.

Verfasser:

Franz-Josef Arlinghaus